

Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Ausschuss für Bauwesen, öffentliche Einrichtungen und Feuerwehrwesen	öffentlich	Vorberatung
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Elm-Asse (Straßenreinigungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse beschließt die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Elm-Asse in der dieser Ratsdrucksache beigefügten Fassung.

Berichterstatter/in: Herr Schulz

Begründung:

Durch die Bildung der Samtgemeinde Elm-Asse ist die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Elm-Asse notwendig geworden.

Der Satzungsentwurf orientiert sich im Wesentlichen an der Mustersatzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes. In einigen Bereichen wurde der Satzungsentwurf den Erfahrungen aus der Praxis und den örtlichen Verhältnissen angepasst.

Ein bedeutender Unterschied zwischen den Straßenreinigungssatzungen der Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt lag darin, dass die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen und der Winterdienst in der Samtgemeinde Schöppenstedt den angrenzenden Grundstückseigentümern nicht übertragen wurde.

In der Samtgemeinde Asse wurde die Reinigungspflicht einschließlich der Fahrbahnen grundsätzlich an die angrenzenden Grundstückseigentümer übertragen. Hiervon ausgenommen, wurden die Straßen, bei denen den Grundstückseigentümern die Reinigung der Fahrbahnen und der Winterdienst aufgrund der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist, namentlich alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Der Satzungsentwurf sieht vor, die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen für die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke aus folgendem Grund auszunehmen.

Nach § 52 Abs. 3 Satz 3 können die Reinigungspflichten nicht übertragen werden, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind.

Hierbei reicht es nicht aus, die sogenannten übergeordneten Straßen aufgrund einer Unzumutbarkeit wegen den Verkehrsverhältnissen von der Reinigungspflicht auszunehmen.

Auch bei Gemeindestraßen ist eine Abwägung vorzunehmen, ob aufgrund des Ausbauzustandes, der Verkehrsbelastung und der erlaubten Geschwindigkeiten eine Unzumutbarkeit der Reinigungspflicht eintritt.

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Regina Bollmeier

Anlagen: